

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Rezzo Schlauch GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Justizministeriums**

### **Aufklärung von NS-Verbrechen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurden die Fahndungslisten des „Central Registry of War Criminals and Security Suspects“ (CROWCASS-Liste, Stand Mai 1948) und der „United Nations War Crimes Commission“ (UNWCC-Liste) jeweils welchen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und wann jeweils welchen staatlichen Stellen anderer betroffener Länder jeweils das erste Mal zugänglich gemacht?
2. Wann wurden die unter Ziffer 1 genannten Fahndungslisten der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg übergeben und wann wurde, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe, das erste Ermittlungsverfahren eingeleitet?
3. Gab es bereits vor der Übergabe der genannten Listen an die Zentrale Stelle Anfragen seitens der Bundes- und/oder der Landesregierung auf Ermöglichung der Einsichtnahme?
4. Aus welchen Gründen wurden die genannten Listen den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden nicht früher, respektive nach Abschluß der Eintragungen zur Verfügung gestellt?
5. Wie viele und welche Eintragungen sind auf welche Weise von welchen Nationen veranlaßt worden?
6. Inwieweit unterscheiden sich die Informationen in den genannten Fahndungslisten von denen des Document-Centers in Berlin?

7. Auf welche sonstigen Fahndungslisten, Archive und Dokumentationszentren aus welchen Ländern wird namentlich und seit wann in Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen zurückgegriffen und seit wann werden insbesondere welche Archive der ehemaligen DDR diesbezüglich genutzt?
8. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Beschuldigte sind seit der Übergabe der CROWCASS-Liste und der UNWCC-Liste wegen Verdachts des Mordes und anderer von Deutschen begangenen Kriegsverbrechen bei welcher Staatsanwaltschaft anhängig?
9. In wie vielen Fällen wurden die unter Ziffer 8 genannten Ermittlungsverfahren aus welchen Gründen eingestellt und in wie vielen Fällen kam es gegen wie viele Beschuldigte mit welchem Ergebnis zur Anklage?
10. Wie hoch ist nach dem derzeitigen Ermittlungsstand die Aufklärungsquote der in den genannten Listen eingetragenen Verbrechen?

13. 07. 93

Schlauch GRÜNE

A n t w o r t

Mit Schreiben vom 10. August 1993 Nr. 4110 b-III/1070 beantwortet das Justizministerium nach Anhörung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Materialien der „United Nations War Crimes Commission“ (UNWCC) wurden bei deren Auflösung im Jahre 1949 der UNO zur Verwahrung übergeben; in deren Archiv befinden sie sich noch heute. Bis zum Herbst 1986 bestand keine Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen. Der öffentliche Aufruf der Bundesregierung vom 20. November 1964 „an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland“, das in deren Hand befindliche, in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht bekannte Material über NS-Verbrechen und NS-Verbrecher der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zur Verfügung zu stellen, blieb ohne Reaktion. Die Zentrale Stelle erhielt die UNWCC-Fahndungslisten erst Ende Juli 1986 von anderer Seite (vgl. zu Nr. 2).

Die (amerikanische) CROWCASS-Liste wurde der Zentralen Stelle im Rahmen der Auswertung der Archivalien des „Document Center“ (DC) in Berlin bekannt. Schon im Jahre 1964 sind einzelne Bestandteile der Liste, Ausgabe Juni 1948, von Angehörigen der Dienststelle aufgefunden worden. Etwa Ende der sechziger Jahre übergab das D. C. der Zentralen Stelle ein vollständiges Exemplar der Liste, Stand Juni 1948, das zwischenzeitlich entdeckt worden war.

Es ist davon auszugehen, daß die UNWCC-Fahndungslisten den Mitgliedsstaaten der internationalen Kriegsverbrecherkommission sofort nach der Herausgabe zur Verfügung gestellt wurden, die diese dann an ihre „National War Crimes Agencies“ weiterleiteten. Teilweise stellten diese eigene „Wanted Lists“ auf, zum Beispiel das „CROWCASS“ der Vereinigten Staaten und die „War Crimes Group“ der Briten. Die Fahndungen selbst wurden den Truppen in den Kriegsgefangenen- und Internierungslagern übertragen, die zum Teil wiederum selbst eigene „Wanted Lists“ herausgaben. Bekanntgeworden sind beispielsweise „The Third U.S. Army

Wanted List“ und die „21.st (British) Army Group Special Wanted List“. Die Fahndungen liefen unter „Top Secret“ oder „Secret“. Bei einer Neuausgabe war die vorhergehende Liste zu vernichten.

Bei Arbeitsbesprechungen mit Vertretern ausländischer „Kriegsverbrecherkommissionen“ in Ludwigsburg wurden diese verschiedentlich nach dem Verbleib der UNWCC-Fahndungslisten oder anderer „Wanted Lists“ in ihrem Lande angesprochen; niemand konnte jedoch insoweit Angaben machen. Erst im Herbst 1986 – als sie die Listen selbst schon in Besitz hatte – erhielt die Zentrale Stelle (mündlich) von Vertretern des „Office of Special Investigations“ in Washington und der „Hauptkommission“ in Warschau Hinweise auf (neben dem UNO-Archiv) weitere Aufbewahrungsorte der UNWCC-Fahndungslisten in den Vereinigten Staaten bzw. Polen.

Weitere CROWCASS-Unterlagen, insbesondere die den CROWCASS-Listen zugrunde liegenden Beweisunterlagen, konnten dagegen nicht aufgefunden werden. Die US-National Archives, Washington, teilten am 28. März 1990 der deutschen Botschaft in den Vereinigten Staaten dazu mit, daß nach längerem Suchen in den Akten des „Judge Advocate General“ und der „US-Army Commands“ lediglich unvollständige Sätze von CROWCASS-Listen gefunden worden seien, von denen die Zentrale Stelle ja bereits ein vollständiges Exemplar besaß.

Zu 2.:

Die Fahndungslisten der „United Nation War Crimes Commission“ wurden von der deutschen Botschaft in den Vereinigten Staaten – noch vor Öffnung des UNO-Archivs – anderweitig beschafft. Anlaß war ein Interview des Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg durch den Süddeutschen Rundfunk etwa Anfang 1986, in dem er im Zusammenhang mit der Aufklärung der NS-Verbrechen erklärt hatte, daß die Unterlagen der UNWCC im UNO-Archiv noch nicht ausgewertet werden konnten, weil die UNO den Zugang verweigere. Die Aussage wurde von der Nachrichtenagentur Reuter übernommen. Nach Verbreitung der Erklärung durch Reuter machte die israelische Vertretung in New York die New Yorker Fernsehstation „Channel 5“, die gerade eine Sendung zum Thema „Akten der ehemaligen Kriegsverbrecherkommission im UN-Archiv“ vorbereite, darauf aufmerksam. „Channel 5“ griff die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem „Fall Waldheim“ auf, in dem die UNO die Forderungen Israels und der USA auf Einsichtnahme in die UNWCC-Unterlagen (zunächst) abgelehnt hatte.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion in der amerikanischen Öffentlichkeit über die Haltung der UNO erfuhr die deutsche Botschaft, daß ein weiteres Exemplar der Fahndungslisten im Militärarchiv der US-National Archives in Suitland/Maryland entdeckt worden war. Der Botschaft gelang es, von dort eine Kopie der Listen zu erhalten. Über das Auswärtige Amt und den Bundesminister der Justiz wurden die Unterlagen mit Schnellbrief vom 25. Juli 1986 in Mikroverfilmung durch Sonderboten der Zentralen Stelle übermittelt.

Danach mußten von den Filmen zunächst Abzüge (Bilder) hergestellt werden. Diese Aufgabe wurde dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg übertragen. Die Arbeit gestaltete sich sehr schwierig, weil die Filme von äußerst schlechter Qualität waren. Anfang des Jahres 1987 lagen der Zentralen Stelle die Abzüge schließlich vor.

Zwischenzeitlich war auf Anregung der Zentralen Stelle vom Justizministerium Baden-Württemberg für die Überprüfung der in den Listen aufgeführten über 30 000 Personen von jedem Bundesland ein weiterer Staatsanwalt angefordert worden, da der Personalbestand der Zentralen Stelle für die neue Aufgabe völlig unzureichend war.

Die zusätzlichen Mitarbeiter trafen vom 1. April 1987 nach und nach bis Frühjahr 1988 ein. Nach Überprüfung wurden die ersten Verfahren An-

fang 1988 an die zuständigen oder vom Bundesgerichtshof für zuständig erklärten Staatsanwaltschaften abgegeben. Von den rund 15 000 eingeleiteten Verfahren befinden sich noch rund 100 bei der Zentralen Stelle.

Die CROWCASS-Liste ist seinerzeit von der Zentralen Stelle nicht systematisch überprüft worden. Sie wurde überwiegend nur als Hilfsmittel bei der in den sechziger und siebziger Jahren betriebenen systematischen Aufklärung der NS-Verbrechen benutzt. Auffallend war hierbei, daß die Angaben sich häufig als unzuverlässig erwiesen. So ist zum Beispiel ein international bekannter (deutscher) Widerstandskämpfer als „Mörder“ ausgeschrieben. Ein Grund für die Unzuverlässigkeit dürfte der gewesen sein, daß nach der Gründung des „Central Registry of War Criminals and Security Suspects“ (CROWCASS) Ende 1944 in Paris von dieser Institution zunächst einige hundert deutsche Kriegsgefangene als Hilfskräfte beschäftigt gewesen sind, die nicht alle die Zusammenstellung einer „Kriegsverbrecherliste“ begrüßten. Die belgische „Commission des Crimes“ fand im übrigen für das CROWCASS in einem Bericht nur kritische Worte und bezeichnete seine Arbeit als „praktisch ergebnislos“. Sie lehnte es ab, weiter mit ihm zusammenzuarbeiten.

Bei der Überprüfung der UNWCC-Fahndungslisten wurde die CROWCASS-Liste zur Abgleichung herangezogen.

Zu 3.:

Die Zentrale Stelle hat sich schon etwa Mitte 1964 um die UNWCC-Fahndungslisten bemüht, nachdem ihre Existenz bei der Dienststelle bekannt geworden war.

Im Spätsommer 1964 erhielt sie davon Kenntnis, daß sich die Staatsanwaltschaft Hamburg ebenfalls für die UNWCC-Materialien im UNO-Archiv interessierte und ihr von dem Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen mit Schreiben vom 5. Mai 1964 unter anderem mitgeteilt worden war:

„... Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat die Akten der United Nations War Crimes Commission im Jahre 1949 in sein Archiv aufgenommen. Es hat jedoch ausdrücklich festgestellt, daß die Vereinten Nationen die Funktion der United Nations War Crimes Commission nicht übernommen haben, und daß vom Sekretariat der Vereinten Nationen deshalb nicht erwartet werden könne, daß es Anfragen über Personen beantworte, die eines Kriegsverbrechens angeklagt oder verdächtigt sind. In einer Weisung vom 18. November 1949 (RG 30 der United Nations War Crimes Commission) ist festgelegt, daß die Archive der United Nations War Crimes Commission nur solchen Personen offenstehen, bei denen der Leiter der Archivabteilung sich davon überzeugt hat, daß sie sich in ernsthafter Forschung mit der Geschichte der Kommission oder mit Problemen des Völkerrechts und verwandten Gebieten beschäftigen.

Ferner besagt die Weisung, daß die Teile der Dokumente, die sich auf bestimmte Personen beziehen, die eines Kriegsverbrechens angeklagt oder verdächtigt werden, sowie Listen von Verdächtigen, Zeugen etc. vertraulich nur für dienstliche Zwecke der Vereinten Nationen selbst zugänglich sind.

Der Leiter des Archivs des Sekretariats der Vereinten Nationen, Herr . . . , mit dem ich über die Frage der Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten gesprochen habe, hat mir mitgeteilt, daß das Sekretariat der Vereinten Nationen diese Weisung seit 1949 streng eingehalten habe und daß nur in einem einzigen Falle, und zwar im Falle Eichmann, eine Ausnahme gemacht worden sei, da in diesem Falle der Name und die Verbrechen des Betroffenen bereits festgestanden hätten und das Material aus den Akten lediglich historischer Aufklärung gedient habe. Herr . . . fügte hinzu, daß in den Akten wahrscheinlich eine erhebliche Zahl von unbewiesenen, wenn nicht unhaltbaren, Be-

schuldigungen gegen viele Personen enthalten sei. Das bloße Bekanntwerden dieser Tatsache, daß der Name einer Person auf einer Liste der United Nations War Crimes Commission aufgeführt sei, könne jedoch erheblichen Schaden anrichten. Unter diesen Umständen werde das UN-Sekretariat an der im November 1949 ergangenen Weisung festhalten.

Ich darf noch hinzufügen, daß das UN-Sekretariat der Einsichtnahme in die vertraulichen Akten der United Nations War Crimes Commission den Mitgliedern der Vereinten Nationen seit 1949 versagt hat. Es erscheint daher wenig wahrscheinlich, daß es sich bereitfinden würde, einem Nichtmitgliedstaat, der Bundesrepublik Deutschland, das zu gewähren, was es Mitgliedstaaten verweigert . . .“

Im Hinblick auf den Inhalt dieses Schreibens hat die Zentrale Stelle davon abgesehen, sich weiter um die Einsichtnahme in die Unterlagen der UNWCC im UNO-Archiv zu bemühen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß auch anderen Staaten (z. B. Israel, Vereinigte Staaten) eine Einsichtnahme in die Unterlagen der UNWCC im UNO-Archiv nicht gestattet wurde. Erst im Zusammenhang mit dem „Fall Waldheim“ ist unter anderem auf Druck Israels und der USA etwa im Herbst 1986 die Einsichtnahme freigegeben worden. Zu diesem Zeitpunkt war die Zentrale Stelle jedoch bereits im Besitz der Fahndungslisten.

Die Beweisunterlagen zu den Fahndungslisten befinden sich zwischenzeitlich ebenfalls (in Ablichtung) bei der Zentralen Stelle. Nach Öffnung des UNO-Archivs sind sie von dem israelischen Institut „Yad Vashem“ verfilmt worden, das der Zentralen Stelle in Ludwigsburg im Januar 1989 wunschgemäß Kopien sämtlicher Filme überlassen hat. Soweit die Verfahren bereits an die Staatsanwaltschaften abgegeben worden sind, wurden bzw. werden die Beweisunterlagen nachgesandt. Im übrigen werden sie im Rahmen der noch bei der Zentralen Stelle befindlichen Vorgänge ausgewertet.

Zu 4.:

Die UNWCC-, CROWCASS- und andere Fahndungslisten waren allein für Fahndungsstellen alliierter Truppen bestimmt. Sie wurden als Verschlusssachen (Secret und Top Secret) behandelt. Demgemäß sind sie bei der Auflösung der Fahndungsstellen vernichtet worden oder kamen als „Verschlusssachen“ in die Archive. Selbst im Jahre 1986 war bei ehemaligen Alliierten noch streitig, ob zum Beispiel die UNWCC- oder die CROWCASS-Listen weiterhin als Verschlusssachen zu gelten haben.

Von allem abgesehen fand nach Beendigung der Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechern durch die Alliierten eine Zusammenarbeit mit deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht statt. Es war lange Zeit unmöglich, Einsichtnahme in Ermittlungsunterlagen der Siegermächte zu erhalten.

Zu 5.:

Die „United Nations War Crimes Commission“ ist im Jahre 1943 von 17 Nationen gegründet worden (Australien, Belgien, China, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Neuseeland, Norwegen, Polen, Südafrika, Tschechoslowakei, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und von den USA). Die Sowjetunion war der Kommission nicht beigetreten, weil sie die Vertretung jeder einzelnen der 16 Sowjetrepubliken verlangte, was abgelehnt wurde. Die Kommission führte keine Untersuchungen und erhob keine Anklagen. Sie registrierte nur Anzeigen, die von den Mitgliedstaaten eingereicht worden waren, und veröffentlichte Fahndungslisten.

In den Fahndungslisten sind über 30 000 Beschuldigte, „Verdächtige“ und Zeugen (reichs-)deutscher Nationalität aufgeführt. Darüber hinaus gibt es Listen, in denen Japaner, Italiener und sonstige Staatsangehörige ausgeschrieben sind.

Außer den Namen enthalten die Listen – soweit vorhanden – Erkenntnisse über Rang, Einheit und Dienststellung des Gesuchten, Einsatzort, Einsatzzeit, Ausschreibungsgrund und „Sonstiges“ (z. B.: Gesucht von ...). Im allgemeinen sind die Angaben ungenau (etwa verstümmelte Namen, falsche Angaben über die Einheit usw.). Zwischen Kriegs- und NS-Verbrechen wird nicht differenziert.

Zu 6.:

Die Materialien des Document Center sind erhalten gebliebene Original-Unterlagen der NSDAP, ihrer Gliederungen und sonstiger nationalsozialistischen Organisationen. Hinweise auf Verbrechen enthalten sie nur selten. Sie sind von Bedeutung für Aufenthaltsermittlungen von Beschuldigten und Zeugen, Feststellung der Zugehörigkeit zu Einheiten und Dienststellen, Einsatzzeit, Einsatzraum, Urlaub, Verwundungen usw.

Die Angaben in den Fahndungslisten beruhen dagegen überwiegend auf Anzeigen von Angehörigen alliierter Nationen nach Befreiung der von der Wehrmacht besetzten Gebiete. Sie sind lücken- und fehlerhaft.

Zu 7.:

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg hat seit ihrer Gründung Ende 1958 – insbesondere aber nach dem Auftrag der ständigen Justizministerkonferenz zur systematischen Aufklärung der NS-Verbrechen im Frühjahr 1965 – ständigen Kontakt mit ähnlichen Dienststellen und einschlägigen Archiven in der ganzen Welt. Bekanntlich lehnte es nur die ehemalige DDR ab, mit der Zentralen Stelle zusammenzuarbeiten. Weitere Auskunftsstellen sind eine Vielzahl von amtlichen und nichtamtlichen Stellen sowie Privatpersonen im In- und Ausland. Allgemein kann man sagen, daß die Zentrale Stelle bei ihrer Arbeit alle Dienststellen, Organisationen und Archive im In- und Ausland in Anspruch nimmt, die ihr bei ihrer Aufgabe behilflich sein können. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Zusammenarbeit bisher gut gewesen.

Darüber hinaus finden von Zeit zu Zeit Arbeitsgespräche mit ausländischen Stellen (Australien, Kanada, Israel, Vereinigte Staaten, Polen, frühere Tschechoslowakei, seltener frühere UdSSR) statt, die dem Erfahrungsaustausch und der Beseitigung von Problemen dienen. Weitere Arbeitsgespräche erfolgen in unregelmäßigen Abständen auf Einladung der Zentralen Stelle mit den Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik und den Sonderkommissionen der Landeskriminalämter.

Nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes hat sich die Zentrale Stelle sofort bemüht, die einschlägigen Archive in der früheren DDR auszuwerten. Die Auswertung dauert an. Besonderer Wert wird auf das Stasi-NS-Archiv in Dahlewitz-Hoppegarten und das Stasi-Archiv in der Normannenstraße in Berlin gelegt (Operativvorgänge der Stasi und Zentraluntersuchungsvorgänge). Die Auswertung des Stasi-NS-Archivs ist als abgeschlossen zu bezeichnen. Bei Auffinden von Erkenntnissen, die für die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener oder für laufende Verfahren von Bedeutung sind, werden die betreffenden Staatsanwaltschaften umgehend benachrichtigt.

Zu 8.:

Eine genaue Aufschlüsselung kann nur unter großem Zeitaufwand erfolgen. Dies ist zur Zeit nicht möglich. Davon auszugehen ist, daß Verfahren gegen rund 15 000 Beschuldigte an die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik zum weiteren Befinden abgegeben worden sind. Zum Teil sind

die abgegebenen Verfahren zu Komplexverfahren zusammengefaßt worden (Dienststelle, Einheit, Lager). Die restlichen Verfahren wurden bei der Zentralen Stelle weggelegt. Durchweg handelte es sich um solche Vorgänge, bei denen ein Verfahrenshindernis offensichtlich ist (z. B. Verjährung, Tod, bereits erfolgte Verurteilungen durch west-alliierte oder deutsche Gerichte).

Rund 100 Verfahren, die aufgrund der UNWCC-Fahndungslisten eingeleitet worden sind und sich noch bei der Zentralen Stelle befinden, werden bis Ende dieses Jahres den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet.

Die Verfahren sind bei allen Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik (seit der Wiedervereinigung auch bei denen der neuen Länder) anhängig, überwiegend bei den – soweit vorhanden – Schwerpunktstaatsanwaltschaften für NS-Verbrechen.

Zu 9.:

Abschließend kann die Frage noch nicht beantwortet werden, weil die Ermittlungen in vielen Fällen wegen erheblicher Schwierigkeiten (Ermittlung der Beschuldigten, Beweisschwierigkeiten) noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Zentrale Stelle geht von offenen Verfahren gegen etwa 7 000 Beschuldigte aus. Die genaue Zahl wird sich aus der Statistik des Bundesjustizministeriums ergeben, die jedes Jahr aufgrund der Meldungen der Landesjustizverwaltungen erstellt wird, für das Jahr 1992 aber noch nicht erschienen ist. Bis jetzt dürfte gegen drei Beschuldigte eine Anklage zu erwarten sein.

Die meisten der abgegebenen Verfahren mußten bisher eingestellt werden. Einstellungsgründe waren (nach der Häufigkeit): Tod der Beschuldigten, bereits vor alliierten oder deutschen Gerichten geführte Verfahren, Verjährung, Beweisschwierigkeiten, bei „Suspect“: Nichtbestätigung des Verdachts, Verhandlungsunfähigkeit wegen hohen Alters, Nichtermittlung der Beschuldigten.

Zu 10:

Auch zu dieser Frage ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Allgemein kann jedoch schon jetzt gesagt werden, daß der Zeitablauf einen erheblichen Einfluß auf den Ausgang der Verfahren hat. Hätte die UNO die Listen und das dazugehörige Beweismaterial der Zentralen Stelle bzw. den deutschen Strafverfolgungsbehörden schon in den sechziger Jahren (oder früher) zur Verfügung gestellt, wäre die Aufklärungsmöglichkeit und damit die Möglichkeit, die etwa 30 Jahre jüngeren Beschuldigten zur Rechenschaft zu ziehen, im wesentlichen noch vorhanden gewesen.

Dr. Schäuble  
Justizminister